

Bei der Förderung der Patentinformationszentren fehlte es am Wesensmerkmal einer Projektförderung, da in den Zuwendungsbescheiden keine konkreten Projekte, sondern das jeweilige Patentinformationszentrum selbst als Projekt benannt wurde.

Die Einordnung der Projekteinnahmen als Eigenmittel entspricht nicht den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, die zwischen projektbezogenen Einnahmen und dem Eigenanteil des Zuwendungsempfängers unterscheiden.

Das Führen einer Trennungsrechnung, zu der die Patentinformationszentren verpflichtet wurden, hat die SAB ebenso wenig kontrolliert wie eine beihilferechtliche Übercompensation, da keine Einnahmen angegeben wurden.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Der SRH prüfte die Förderung der 3 sächsischen Patentinformationszentren (PIZ) im Rahmen der Richtlinie Landes-Technologieförderung¹ des SMWA (FRL) in den Jahren 2019 bis 2021. Die FRL gilt noch bis zum 31. Dezember 2025. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die SAB.
- 2 Ziel der Förderung ist es, die Bedeutung des geistigen Eigentums und der Schutzrechtsinformation im Bewusstsein sächsischer Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu stärken (Teil C Nr. 1 FRL). PIZ stellen Unternehmen, insbesondere KMU, Forschungseinrichtungen, Studierenden aber auch interessierten Bürgern umfassende Informations- und Dienstleistungen zu gewerblichen Schutzrechten zur Verfügung. Hierzu gehören Informationen zu den Anmeldeverfahren, zum Schutzrechtsdaten- und Schutzrechtsmanagement, zur Schutzrechtsbe- und -verwertung, zu Durchsetzungsmöglichkeiten von Schutzrechten sowie zur Abwehr von Produkt- und Markenpiraterie. Weitere Dienstleistungen sind die Organisation von Erfinderberatungen durch Patentanwälte, die Durchführung von Auftragsrecherchen, individuelle Rechercheunterstützung in den PIZ oder online sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zum gewerblichen Rechtsschutz.
- 3 2 der 3 PIZ waren zum Zeitpunkt der Prüfung an die Technischen Universitäten Chemnitz und Dresden angegliedert. Träger des 3. PIZ war im Prüfungszeitraum eine GmbH als 100-%ige Gesellschaft der Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Leipzig.
- 4 Die PIZ wirken als anerkannte Kooperationspartner des Deutschen Patent- und Markenamtes in ihrer jeweiligen Region. Sie sind mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) betraut. Die für DAWI erhaltenen Ausgleichsleistungen (Staatliche Beihilfen) sind mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Notifizierungspflicht befreit, sofern die Voraussetzungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses² (FSB) eingehalten werden.
- 5 Der Freistaat Sachsen gewährte den PIZ gem. FRL Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderung betrug gemäß FRL „bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Kosten beziehungsweise Ausgaben“.

¹ RL Landes-Technologieförderung vom 27. Juni 2017 (SächsAbI. Seite 956), die zuletzt durch die Richtlinie vom 19. Juni 2024 (SächsAbI. Seite 763) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsAbI. SDr. Seite S 300).

² Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, AbI. EU L 7/3 vom 11. Januar 2012.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Bewilligung auf Ausgabenbasis

- 6 Die 3 PIZ führten ihre Bücher im Prüfungszeitraum kaufmännisch und beantragten z. T. auch die Förderung einer Gemeinkostenpauschale. Diese hat die SAB richtliniengemäß nicht als förderfähig anerkannt. Sie bewilligte die Zuwendungen (ohne Gemeinkostenpauschale) auf Ausgabenbasis (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P).
- 7 Die Anwendbarkeit der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) hat die SAB nicht geprüft, obwohl die FRL eine Förderung sowohl auf Ausgaben- als auch auf Kostenbasis zulässt. Ein Erlass des SMWA regelt, dass zwar grundsätzlich die ANBest-P der Förderung zugrunde gelegt werden, jedoch auf Antrag und bei Erfüllung der Voraussetzungen von Nr. 13a.1 VwV zu § 44 SäHO auch die ANBest-P-Kosten Anwendung finden können (mit Ausnahme von Pauschalen).
- 8 Gemäß Nr. 13a.1 VwV zu § 44 SäHO können Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen bei Projektförderung zur Deckung der zuwendungsfähigen Kosten bewilligt werden, wenn eine Bemessung der Zuwendung nach Ausgaben im Hinblick auf die Verrechnung von Gemeinkosten einschließlich kalkulatorischer Kosten nicht sinnvoll ist. Die Antragsteller haben als gewerbliches Unternehmen im Rahmen der Begründung für die Gemeinkostenpauschale dargelegt, dass ihnen durch den Betrieb des PIZ auch Kosten (nicht nur Ausgaben) entstehen. Da die FRL eine Förderung sowohl auf Ausgaben- als auch auf Kostenbasis zulässt, hätte die SAB eine Bewilligung gemäß ANBest-P-Kosten prüfen müssen.
- 9 Die SAB vermischt im Zuwendungsverfahren einschließlich der Bescheide die Begriffe Ausgaben und Kosten. Dies liegt nach Angaben der SAB an der Nutzung von allgemeinen, nicht PIZ-spezifischen Textbausteinen. Den PIZ als wiederkehrenden Antragstellern sei dies bekannt.
- 10 Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein (§ 37 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG). Der Adressat eines Bescheides muss in die Lage versetzt werden zu erkennen, was von ihm gefordert wird. Dies ist jedoch nur bei Verwendung zutreffender Rechtsbegriffe der Fall. Die Begründung, dass die PIZ-Förderung kein Massengeschäft sei und die Antragsteller wüssten, dass Ausgaben gemeint seien, entbindet die SAB nicht von der Verwendung rechtskonformer Begriffe, zumal die FRL eine Förderung sowohl auf Kosten- als auch auf Ausgabenbasis zulässt.

2.2 Zuwendungsart

- 11 Die SAB gewährte die Zuwendungen gemäß Bescheid für folgende „Vorhaben“ (beispielhafte Aufzählung):
 - „Existenzsicherung des PIZ Dresden“,
 - „Patentinformationszentrum der Technischen Universität Chemnitz“ bzw.
 - „Patentinformationszentrum Leipzig (PIZ Leipzig)“.
- 12 Welche konkreten Projekte gefördert werden sollen, lässt sich den Zuwendungsbescheiden nicht entnehmen. Eine Abgrenzung zu einer institutionellen Förderung war aus den geprüften Unterlagen nicht erkennbar.
- 13 Zuwendungen zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben oder – in besonderen Ausnahmefällen – der gesamten Ausgaben des Zuwendungsempfängers stellen eine institutionelle Förderung dar (Nr. 2.2 VwV zu § 23 SäHO). Eine Projektförderung wird definiert als Zuwendung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Nr. 2.1 VwV zu § 23 SäHO). Sofern keine einzeln abgegrenzten Vorhaben gefördert und nur die PIZ als solche als Vorhaben benannt werden, fehlt es am Wesensmerkmal der Projektförderung.

2.3 Projekteinnahmen

- ¹⁴ Die Anträge von 2 der 3 PIZ enthielten keine Angaben über Projekteinnahmen, sondern nur die Summe der Eigenmittel. Die Verwendungsnachweise der PIZ enthielten jeweils eine Belegliste, die zwar die einzelnen Ausgaben, nicht jedoch Einnahmen darstellten. Das Formular der SAB zur Belegliste sieht keine Felder zur Erfassung von Einnahmen vor. Auf Nachfrage teilte die SAB mit, dass ihr nicht bekannt sei, ob und wenn ja auf welcher Grundlage die PIZ Einnahmen erheben. Da die Zuwendungsempfänger generell subventionserheblich erklären, keine Einnahmen zu erzielen und mehrfach belehrt gewesen seien, ordnungsmäßige Angaben zu machen, habe die SAB keinen Grund gesehen, die Angaben in der Verwendungsnachweisprüfung zu hinterfragen.
- ¹⁵ Aus einem Vermerk des SMWA zur beihilferechtlichen Einordnung der PIZ-Förderung geht hervor, dass alle 3 PIZ ihre Informationen und Dienstleistungen „gegen ein einheitliches Entgelt (jedes PIZ hat seine Entgeltordnung)“ zur Verfügung stellten. Darüber hinaus ist bereits im Förderkonzept zur FRL aus dem Jahr 2017 dargestellt, dass „ein Großteil der Leistungen der PIZ für Externe kostenpflichtig“ ist. Demzufolge lagen zumindest im SMWA Erkenntnisse vor, dass alle 3 PIZ ihre Informationen und Dienstleistungen entgeltlich erbringen und somit Projekteinnahmen erzielen.
- ¹⁶ Gemäß Nr. 6.4 ANBest-P besteht der zahlenmäßige Nachweis aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans sowie einer Belegliste. In der Belegliste sind Ausgaben **und** Einnahmen anzugeben. Das Formular der SAB, das gar keine Erfassung der Einnahmen vorsieht, ist insofern nicht regelgerecht. Darüber hinaus bedarf es einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung durch die Bewilligungsbehörde, wenn keine Angaben zu Einnahmen gemacht werden. Der alleinige Verweis auf die Subventionserheblichkeit der Angaben im Verwendungsnachweis reicht nicht aus.

2.4 Berechnung der Zuwendungshöhe

- ¹⁷ Die SAB bewilligte den PIZ jeweils eine Zuwendung i. H. v. 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die übrigen 40 % waren gemäß Finanzierungsplan im Zuwendungsbescheid von den PIZ durch Eigenmittel finanziert. In einem Fall gab 1 PIZ im Antragsformular neben Eigenmitteln auch „Einnahmen PIZ“ an. Diese ordnete die SAB rechnerisch den Eigenmitteln des PIZ zu, sodass sein 40%iger Eigenanteil aus Eigenmitteln einschl. Projekteinnahmen bestand.
- ¹⁸ Die Einordnung der Projekteinnahmen als Eigenmittel entspricht nicht Nr. 1.2 ANBest-P. Nach dieser Regelung sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter, z. B. Sponsoring) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Dabei dürfen zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden. Der gleichen Systematik folgen die ANBest-P-Kosten. Die Einschränkung, dass zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden dürfen, bedeutet im Umkehrschluss, dass andere Einnahmen gerade nicht als Eigenanteil eingesetzt werden dürfen. Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind nur Geldbeträge, die aus seinem eigenen Geldvermögen stammen.³
- ¹⁹ Nach Auffassung des SRH müssen die Einnahmen, die mit dem Projekt erzielt werden, vor der Ermittlung des Zuwendungsanteils von den Projektausgaben abgezogen werden. Dies ergibt sich aus dem zuwendungsrechtlichen Gesamtsystem. So sind beispielsweise bei der Bemessung der Höhe einer Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Staatsmittel auch das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers (angemessene Eigenmittel) angemessen zu berücksichtigen (Nr. 2.4 VwV zu § 44 SäHO). Darüber hinaus regelt Nr. 2 ANBest-P, dass sich bei Anteilfinanzierung die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers ermäßigt, wenn sich die im Finanzierungsplan veranschlagten Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten. Nach der derzeit angewandten Methodik müssten sich beispielsweise beim Hinzutreten neuer Deckungsmittel auch die tatsächlich erzielten Projekteinnahmen „anteilig reduzieren“, was nachträglich nicht möglich ist.

³ Müller/Richter/Ziekow ZuwendungsR-HdB, 1. Aufl. 2017, A. Rn. 290.

²⁰ Da Projekteinnahmen nicht den Eigenmitteln zuzurechnen sind, entsprach der Eigenanteil dieses PlZ weniger als 40 % und der Zuwendungsanteil mehr als 60 %. Da alle PlZ-Projekteinnahmen erzielten, trifft dies auch auf die anderen PlZ zu.

2.5 Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

- ²¹ Die PlZ waren gemäß Zuwendungsbescheid verpflichtet, gegenüber der SAB „während des Bestehens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu belegen und den rechnerischen Nachweis darüber zu erbringen, dass der Zuwendungsbetrag durch Nettokosten im Zusammenhang mit der Erbringung der DAWI/Gemeinwohlverpflichtung gedeckt ist. Diese Überprüfung der tatsächlich angefallenen Nettokosten erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung. Soweit der gezahlte Ausgleich für die Erbringung der DAWI die dafür tatsächlich angefallenen Nettokosten (Ist-Kosten abzgl. Ist-Einnahmen) übersteigt, wird die Überkompensation zurückgefordert.“ Nettokosten sind dabei die Differenz zwischen sämtlichen in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse angefallenen Kosten (Art. 5 Abs. 3 FSB) und den gesamten Einnahmen, die mit der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erzielt wurden (Art. 5 Abs. 4 FSB).
- ²² Die PlZ waren darüber hinaus gemäß Zuwendungsbescheid zur Führung einer Trennungsrechnung verpflichtet. Die Verpflichtung resultiert aus Art. 5 Abs. 9 FSB. Danach sind Unternehmen, die auch Nicht-DAWI-Tätigkeiten ausüben, verpflichtet, in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen für DAWI-Leistungen getrennt auszuweisen.
- ²³ Kontrolliert hat dies die SAB nicht, die Abgrenzung der Buchhaltung zwischen dem DAWI-Bereich und den anderen Geschäftsbereichen sei gewährleistet. Es gäbe keinen Anlass zu prüfen, da keine Einnahmen angegeben wurden.
- ²⁴ Wie bereits ausgeführt (Nr. 2.3) erzielen alle PlZ Projekteinnahmen, was die Prüfung einer möglichen Überkompensation erforderlich macht.

3 Folgerungen

3.1 Bewilligung auf Ausgabenbasis

- ²⁵ Die SAB hat künftig zur Wahrung der Rechtssicherheit die Begriffe Ausgaben bzw. Kosten in ihrem Zuwendungsverfahren durchgängig rechtlich korrekt zu verwenden und erlassgemäß die Möglichkeit der Bewilligung aufgrund der ANBest-P-Kosten aktenkundig zu prüfen. Sofern das SMWA eine Förderung auf Kostenbasis nicht mehr für geeignet hält, sollte dies in Nachfolgerichtlinien dementsprechend geändert werden.

3.2 Zuwendungsart

- ²⁶ Künftig sind die geförderten Projekte im Zuwendungsbescheid konkret zu bezeichnen, sofern auch weiterhin eine Projektförderung erfolgen soll.

3.3 Projekteinnahmen und Berechnung der Zuwendungshöhe

- ²⁷ Künftig hat die SAB vom Zuwendungsempfänger auch differenzierte Angaben über alle geplanten Projekteinnahmen im Antrag und alle tatsächlichen Projekteinnahmen im Verwendungsnachweis zu verlangen. Die SAB hat die Plausibilität dieser Angaben kritisch zu prüfen. Außerdem sind Projekteinnahmen nicht mehr den Eigenmitteln der PlZ zuzurechnen.
- ²⁸ Das SMWA hat als Fachaufsicht darauf hinzuwirken, dass die Formulare der SAB die differenzierte Erfassung der Einnahmen fordern.

3.4 Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

- ²⁹ Die SAB hat künftig die Einhaltung der DAWI-Bestimmungen im Zuwendungsverfahren zu gewährleisten und das Führen der Trennungsrechnung zu kontrollieren. Überkompensationen sind zurückzufordern.

4 Stellungnahme des Ministeriums

4.1 Bewilligung auf Ausgabenbasis

- 30 Hierzu teilte das SMWA mit, dass die SAB künftig sowohl im Hinblick auf die derzeit noch gültige Richtlinie als auch in der Umsetzung einer möglichen Nachfolgerichtlinie auf die korrekte Verwendung der Begriffe „Ausgaben“ und „Kosten“ achten werde.
- 31 Zudem werde die SAB die aktenkundige Prüfung der Möglichkeit der Anwendung der ANBest-P-Kosten künftig in den jeweiligen Entscheidungsvorlagen dokumentieren.

4.2 Zuwendungsart

- 32 Die SAB werde bis zum Ablauf der Richtlinie am 31. Dezember 2025 den Zuwendungszweck weiterhin an der Projektförderung ausrichten. Im Zuge der geplanten Überarbeitung der FRL Landes-Technologieförderung werde das SMWA prüfen, ob der Förderbaustein C auf eine institutionelle Förderung umgestellt wird, sofern das SMF dem zustimmt.

4.3 Projekteinnahmen und Berechnung der Zuwendungshöhe

- 33 Das SMWA verweist erneut (vgl. Nr. 2.3) darauf, dass der Zuwendungsempfänger für die Richtigkeit seiner Angaben verantwortlich sei. Zur weiteren Absicherung werde die SAB aber zusätzliche Kontrollmaßnahmen einführen und dafür Sorge tragen, dass der Zuwendungsempfänger im Verwendungsnachweis konkrete Angaben zu den tatsächlichen Projekteinnahmen macht und nochmals bestätigen muss, dass durch das Projekt keine zusätzlichen Einnahmen im Vergleich zum Finanzierungsplan im Zuwendungsbescheid erzielt wurden. Hierfür werde die SAB den Zuwendungsempfängern ein standardisiertes Formular zur Einnahmendeklaration zur Verfügung stellen, dass die Anforderungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses rechtssicherer abbildet.
- 34 Zur SRH-Forderung, sämtliche Projekteinnahmen der PlZ nicht den Eigenmitteln zuzurechnen, vertritt das SMWA eine gegenteilige Rechtsauffassung. Unstrittig sei allerdings, dass eine Überkompensation stets für den Fall zurückzuzahlen sei, dass die tatsächlichen Projekteinnahmen zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweis-Prüfung die zum Zeitpunkt der Antragstellung geplanten Projekteinnahmen überstiegen. Auch sei unstrittig, dass Projekteinnahmen im Finanzierungsplan separat auszuweisen sind und nicht in einer Kategorie mit den Eigenmitteln zusammen dargestellt werden können.

4.4 Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

- 35 Das SMWA argumentierte, dass es sich bei den Zuwendungsempfängern um Technische Universitäten des Freistaates handelt, die ihre Angaben im Regelfall sorgfältig vornehmen und unverfälschte Unterlagen zur Plausibilisierung vorlegen würden. Die SAB sei bislang davon ausgegangen, dass aufgrund der subventionserheblichen Eigenerklärungen und fehlender Anhaltspunkte für Einnahmen keine vertiefte Prüfung der Trennungsrechnung erforderlich war.
- 36 Im Lichte der Prüfungsergebnisse werde die SAB künftig das Vorliegen und die ordnungsgemäße Führung der Trennungsrechnung im Sinne von Art. 6 DAWI-FSB systematisch kontrollieren. Künftig werde sie in Verwendungsnachweisen konkrete Angaben zu Projekteinnahmen verlangen. Eigenerklärungen dienten dabei als Basis, würden jedoch bei Auffälligkeiten durch stichprobenartige Sonderprüfungen ergänzt werden. Für die ausstehenden Verwendungsnachweisprüfungen werde die SAB die Zuwendungsempfänger auffordern, die ordnungsgemäße Führung der Trennungsrechnung für den Förderzeitraum durch einen Vermerk des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers zu bestätigen. Diese Maßnahmen dienten der Konkretisierung der Überprüfungspflichten nach Art. 6 DAWI-FSB und sollen insbesondere künftige Forderungen absichern.
- 37 Im Stellungnahme-Verfahren zur Prüfungsmitteilung sagte das SMWA zu, dass die SAB die erforderlichen Angaben beim Zuwendungsempfänger einholen und rückwirkend prüfen werde, ob eine Überfinanzierung erfolgte und gegebenenfalls die entsprechenden Mittel zurückgefordert werden können.

5 Schlussbemerkungen

5.1 Bewilligung auf Ausgabenbasis

- ³⁸ Der SRH begrüßt die zugesagte Verfahrensumstellung.

5.2 Zuwendungsart

- ³⁹ Der SRH geht davon aus, dass sich die vom SMWA zugesagte Prüfung, ob die Förderung künftig auf eine institutionelle Förderung umgestellt wird, an den rechtlichen Definitionen von Projekt- und institutioneller Förderung orientiert. Die Schwierigkeit der SAB, einzelne Projekte zu identifizieren und zu benennen, deutet auf den Charakter einer institutionellen Förderung hin.

5.3 Projekteinnahmen und Berechnung der Zuwendungshöhe

- ⁴⁰ Die Zusage des SMWA, dass die SAB künftig in Verwendungsnachweisen konkrete Angaben zu Projekteinnahmen verlangen wird, trägt zur rechtskonformen Umsetzung von Nr. 6.4 ANBest-P bei. Da unstrittig ist, dass eine Überkompensation stets für den Fall zurückzuzahlen ist, dass die tatsächlichen Projekteinnahmen zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweis-Prüfung die zum Zeitpunkt der Antragstellung geplanten Projekteinnahmen überstiegen, sind die geplanten Projekteinnahmen auch im Antrag anzugeben.
- ⁴¹ Da der Dissens hinsichtlich der Rechtsauffassung bei projektbezogenen Einnahmen fortbesteht, es sich hierbei um eine grundsätzliche Frage im Zuwendungsrecht handelt und diese dem SRH bereits bei anderen Prüfungen⁴, in denen die SAB-Bewilligungsstelle ist, begegnet ist, regt der SRH eine Normenkonkretisierung an.

5.4 Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

- ⁴² Der SRH begrüßt die Zusage der SAB, künftig das Vorliegen und die ordnungsgemäße Führung der Trennungsrechnung systematisch zu kontrollieren und rückwirkend Überkompensationen zu prüfen.

⁴ Z. B. Sonderbericht Richtlinie Integrative Maßnahmen (Förderbereich Teil 1) des SRH, Pkt. 9.4., [SonderberichtIntegrativeMassnahmen.pdf](#), zuletzt abgerufen am 28. Oktober 2025.